

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

<b>Vorlage für den</b>	<b>Berichterstatter</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Punkt</b>
Betriebsausschuss/ZBG	Erster Beigeordneter Dr. Andriske	20.11.2006	
Rat	Ratsherr Zeller	14.12.2006	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

- **Straßenreinigungsgebühr 2007**
- **Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**I. Straßenreinigungsgebühr 2007**

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2007 (Anlage 1) weist einen Gebührenbedarf von 1.022.615 € aus. Gegenüber 2006 (954.935 €) stellt dies eine Steigerung um rd. 7 % (67.680 €) dar.

Gleichwohl sinken für 90 % der Straßenmeter die Gebühren um 2,2 %.

Die gesamte Gebührenausrücklage von 45.945 Euro aus 2005 wird Gebühren stabilisierend berücksichtigt.

Aufgrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 20.03.2006 wird der Gebührensatz je lfd. Meter Grundstücksseite in diesem Jahr erstmals gesplittet und für 2 Reinigungszonen (Innenstadt gem. bisheriger Aufteilung und übrige Straßen) gesondert nach Aufwand berechnet.

Nach getrennter Berechnung der Gebühren auf Basis der Gebührenbedarfsberechnung 2007 und Berücksichtigung des höheren Aufwandes für die Innenstadtreinigung und 6-maliger Reinigung/Woche ergeben sich nach der Berechnung in Anlage 2 zwei unterschiedliche Gebührensätze :

- 5,22 €/Jahr je laufender Frontmeter für bestimmte Innenstadtbereiche
- 2,66 €/Jahr je laufender Frontmeter für die sonstigen Straßen (bisher 2,72 €).

Der Anstieg resultiert insbesondere aus folgenden Positionen:

- Ø 34.000 € Mehraufwand einschl. erhöhter MWSt. für Kraftstoffe, Fahrzeuge, Auftausalz
- Ø 29.000 € Mehraufwand für Reparatur und Sanierung des städt. Gebäudes/des Geländes
- Ø 36.000 € erhöhter Personalaufwand inkl. Leistungsverrechnung

Die unterschiedlichen Gebühren resultieren aus dem erheblich höheren Aufwand in der Innenstadt durch höhere Verschmutzung, schwierigere und aufwändigere z.T. manuelle Reinigung aufgrund Einbauten (Bänke, Vitrinen, Fahrradständer pp.), größere Flächen usw. gegenüber der einfachen Reinigung durch eine Großkehrmaschine im Straßenraum.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

## II. Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Aus der bisherigen Straßenreinigungssatzung mit ihrem Straßenverzeichnis ergeben sich Art, Umfang und Übertragung von Reinigungspflichten.

Gebühren, Gebührenmaßstab, Fälligkeiten usw. werden in der Gebührensatzung Straßenreinigung geregelt.

Beide Satzungen basieren auf Muster des Innenministeriums NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW. Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch kommunalpolitische sowie verwaltungstechnische Aspekte haben zu einer erneuten Überarbeitung der Mustersatzung geführt.

Mit der Überarbeitung der Mustersatzung wird vorrangig eine inhaltlich bestimmte Regelung und Klärung der Pflichten bei der Straßenreinigung und Winterwartung auf Fahrbahnen und Gehwegen zwischen der Gemeinde und den Anliegern sowohl im Hinblick auf die Leistung als solche wie auch im Hinblick auf die Finanzierung bezweckt.

Die Mustersatzung fasst die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zusammen.

Es wird vorgeschlagen, nach der Mustersatzung des Innenministeriums NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW die bisherige Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung Straßenreinigung zu ändern und zusammen zu fassen.

Die Regelungen der Mustersatzung werden dabei weitgehend in die neue Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren übernommen. Grundsätzliche Änderungen erfolgen nicht, Regelungen werden insbesondere konkretisiert.

Die tatsächlichen Änderungen bzw. Neuerungen werden nachfolgend dargestellt:

Die Satzung wird mit einem Inhaltsverzeichnis versehen.

In der bisherigen Satzung waren Art und Umfang der Reinigungspflicht bezüglich der Straßenreinigung wie auch der Winterwartung in § 3 der Satzung geregelt. Der Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht wird nun in § 3 geregelt, der Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht ausdrücklich und ausführlich in einem eigenen § 4.

Die Verpflichtung zur Reinigung der Gehwegflächen im Bereich von Haltestellen wurde konsequenterweise in den § 3 aufgenommen, da die Freihaltung der Haltestellen von Schnee und Eis (Winterwartung) ebenfalls in § 4 geregelt ist (vormals in § 3)

Aufgrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 20.03.2006 wird eine getrennte Gebührenberechnung für Gehweg/Fußgängerzonen-Reinigung und Straßenreinigung erforderlich. Nach getrennter Berechnung der Gebühren auf Basis der Gebührenbedarfsberechnung 2007 und Berücksichtigung des höheren Aufwandes für die Innenstadtreinigung und 6-maliger Reinigung/Woche ergeben sich zwei unterschiedliche Gebührensätze. Die neuen Gebührensätze für die in der Innenstadt zu reinigenden Straßen und Gehwege sowie für die sonstige Fahrbahnreinigung sind im § 8 „Gebührensatz“ eingearbeitet.

Der § 12 „Ordnungswidrigkeiten“ wurde vereinfacht. Aufzählungen der möglichen Verstöße sind entbehrlich.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Straßenreinigungssatzung. Aufgrund der getrennten Gebührenberechnung für die Innenstadt und sonstigen Straßen wurde auch das Straßenverzeichnis überarbeitet.

Ziffer 1 zählt die Straßen auf, deren Fahrbahnen einmal wöchentlich durch die Stadt gereinigt werden. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung. Die Reinigung einschließlich der Winterwartung der Gehwege ist den Grundstückseigentümern übertragen.

Ziffer 2 zählt die Straßen auf, deren Fahrbahnen einmal wöchentlich und deren Gehwege sechsmal wöchentlich durch die Stadt gereinigt werden. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Ziffer 3 zählt die Straßen und Plätze auf, deren Reinigung (komplett) sechsmal wöchentlich durch die Stadt erfolgt. Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Ziffer 4 zählt die Straßen auf, bei denen die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen den Grundstückseigentümern übertragen ist. Das gilt auch für die Winterwartung.

Der Satzungsentwurf mit dem Straßenverzeichnis ist als Anlage 3 beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

<b>Einnahme (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

<b>Ausgabe (€)</b>	<b>VwHH</b>	<b>VmHH</b>
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2007 (Anlage 1) sowie die Gebührensatzberechnung für die Kosten rechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ (Anlage 2) zur Kenntnis und billigt sie.

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Anlage 3).

Anlagen

Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1)

Berechnung des Straßenreinigungsgebührensatzes (Anlage 2)

Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Anlage 3)

Der Bürgermeister

---

Roland

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: